

Marktbetrieb und Gewerbeordnung – Dokumentensammlung

Diese Kollektion bietet Materialien zum Handel mit Nahrungsmitteln aus dem 17. bis 19. Jahrhundert. Alle Abbildungen sind verlinkt auf die Plattformen e-manuscripta.ch, e-rara.ch oder swisscollections.ch. Der vorliegende Beitrag ergänzt die didaktische Einheit unter dem Titel «Fische in den Zürcher Gewässern um 1700».

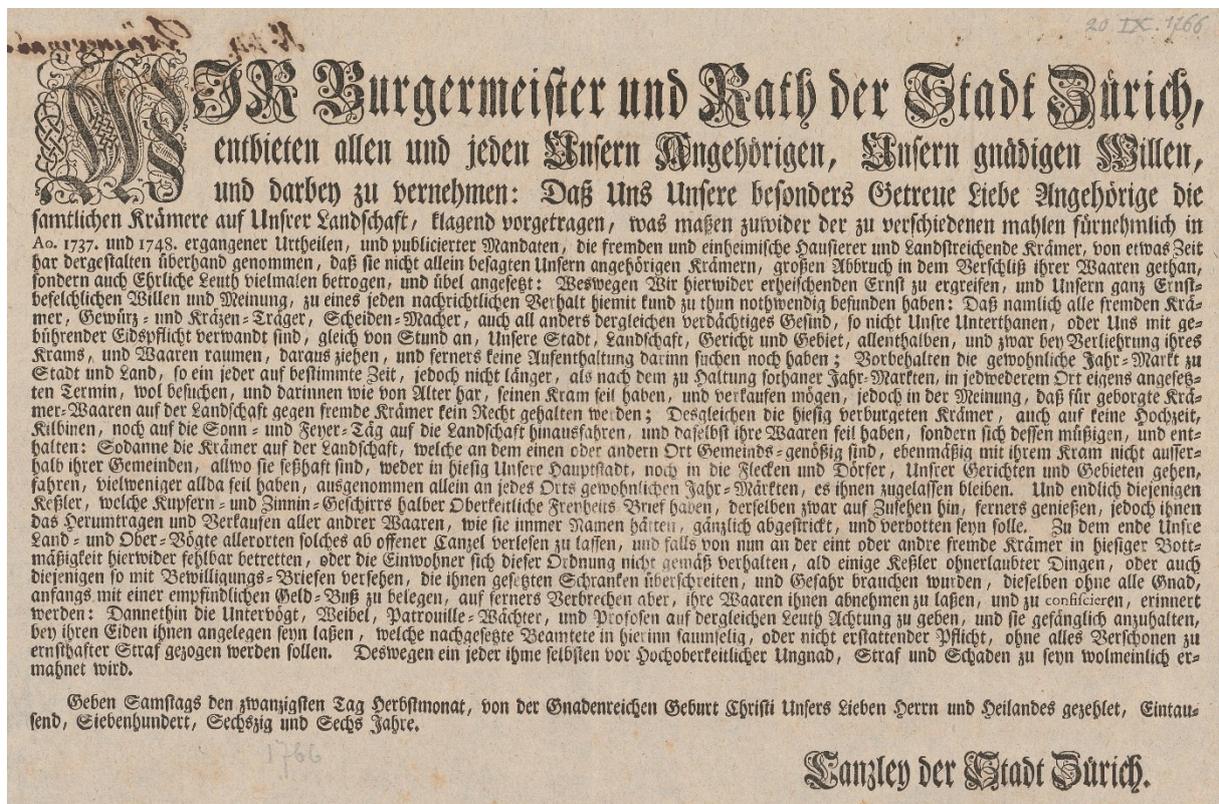
Erstellt: Dezember 2024 Aktualisiert:



CM [Monogramm v. Christoph Murer] (1558-1614): [Ampt eines Speissmeisters; Officium probi oeconomi]; [Emblem II in »Emblemata miscella nova«]; [Zürich?], [zwischen 1604 und 1611?]; Druckgraphik: Radierung; 9,1 cm x 12 cm.

Signatur: Zentralbibliothek Zürich, GSM, Murer Christoph GRA 1.1622.002. ([Link](#))

Zum Begriff des «Speisemeisters» siehe: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. ([Link](#))



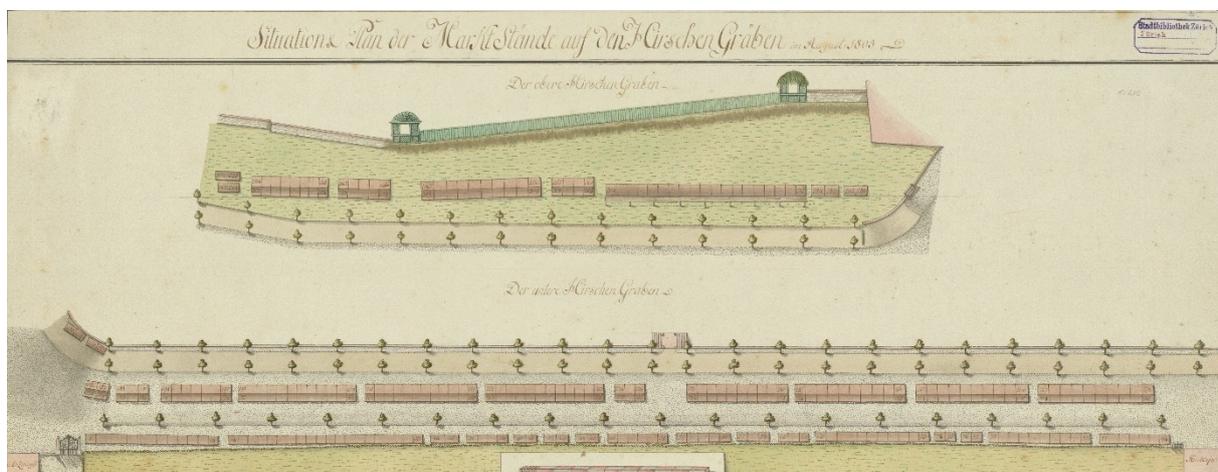
Zürich, Rat: [Krämerordnung]. [Zürich]: [Verlag nicht ermittelbar], 20. September 1766;
Einblattdruck; 38 cm x 26 cm.
Signatur: Zentralbibliothek Zürich, M&P 3: 212 ([Link](#))

Transkription

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, / entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen, Unsern gnädigen Willen, / und darbey zu vernehmen: Daß Uns Unsere besonders Getreue Liebe Angehörige die / samtllichen Krämere auf Unsrer Landschaft, klagend vorgetragen, was maßen zuwider der zu verschiedenen mahlen fürnehmlich in / Ao. 1737. und 1748 ergangener Urtheilen, und publicierter Mandaten, die fremden und einheimische Hausierer und Landstreichende Krämer, von etwas Zeit / har dergestalten überhand genommen, daß sie nicht allein besagten Unsern angehörigen Krämern, großen Abbruch in dem Verschleiß ihrer Waaren gethan, / sondern auch Ehrliche Leuth vielmalen betrogen, und übel angesetzt: Weswegen Wir hierwider erheischenden Ernst zu ergreifen, und Unsern ganz Ernst- / befelchlichen Willen und Meinung, zu eines jeden nachrichtlichen Verhalt hiemit kund zu thun nothwendig befunden haben: Daß namlich alle fremden Krä- / mer, Gewürz- und Kräzen-Träger, Scheiden-Macher*, auch all anders dergleichen verdächtiges Gesind, so nicht Unsre Unterthanen, oder Uns mit ge- / bührender Eidspflicht verwandt sind, gleich von Stund an, Unsere Stadt, Landschaft, Gericht und Gebiet, allenthalben, und zwar bey Verliehrung ihres / Krams, und Waaren raumen, daraus ziehen, und ferners keine Aufenthaltung darinn suchen noch haben; Vorbehalten die gewöhnliche Jahr-Markt zu / Stadt und Land, so ein jeder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als nach dem zu Haltung sothaner Jahr-Markten, in jedwederem Ort eigens angesetz- / ten Termin, wol besuchen, und darinnen wie von Alter har, seinen Kram feil haben, und verkaufen mögen, jedoch in der Meinung,

daß für geborgte Krä- / mer-Waaren auf der Landschaft gegen fremde Krämer kein Recht gehalten werden; Desgleichen die hiesig verburgeten Krämer, auch auf keine Hochzeit, / Kilbinen, noch auf die Sonn- und Feyer-Täg auf die Landschaft hinausfahren, und daselbst ihre Waaren feil haben, sondern sich dessen müßigen und ent- / halten: Sodanne die Krämer auf der Landschaft, welche an dem einen oder andern Ort Gemeinds-genöblig sind, ebenmäßig mit ihrem Kram nicht ausser- / halb ihrer Gemeinden, allwo sie seßhaft sind, weder in hiesig Unsere Hauptstadt, noch in die Flecken und Dörfer, Unsrer Gerichten und Gebieten gehen, / fahren, vielweniger allda feil haben, ausgenommen allein an jedes Orts gewöhnlichen Jahr-Märkten, es ihnen zugelassen bleiben. Und endlich diejenigen / Keßler, welche Kupfern- und Zinnin-Geschirrs halber Oberkeitliche Freyheits Brief haben, derselben zwar auf Zusehen hin, ferners genießen, jedoch ihnen / das Herumtragen und Verkaufen aller andrer Waaren, wie sie immer Namen hätten, gänzlich abgestriekt, und verboten seyn solle. Zu dem ende Unsre / Land- und Ober-Vögte allerorten solches ab offener Canzel verlesen zu lassen, und falls von nun an der eint oder andre fremde Krämer in hiesiger Bottmäßigkeit hierwider fehlbar betreten, oder die Einwohner sich dieser Ordnung nicht gemäß verhalten, ald** einige Keßler ohnerlaubter Dingen, oder auch / diejenigen so mit Bewilligungs-Briefen versehen, die ihnen gesetzten Schranken überschreiten, und Gefahr brauchen wurden, dieselben ohne alle Gnad, / anfangs mit einer empfindlichen Geld-Buß zu belegen, auf ferners Verbrechen aber, ihre Waaren ihnen abnehmen zu laßen, und zu confiscieren, erinnert / werden: Dannethin die Untervögt, Weibel, Patrouille-Wächter, und Profosen auf dergleichen Leuth Achtung zu geben, und sie gefänglich anzuhalten, / bey ihren Eiden ihnen angelegen seyn laßen, welche nachgesetzte Beamtete in hierinn saumselig, oder nicht erstattender Pflicht, ohne alles Verschonen zu / ernsthafter Straf gezogen werden sollen. Deswegen ein jeder ihme selbst vor Hochoberkeitlicher Ungnad, Straf und Schaden zu seyn wolmeinlich er- / mahnet wird. / Geben Samstags den zwanzigsten Tag Herbstmonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers Lieben Herrn und Heilandes gezehlet, Eintau- / send, Siebenhundert, Sechszig und Sechs Jahre. / Canzley der Stadt Zürich.

* Stellten Degen- und Messerscheiden her; ** ald = oder.



C. B. [?]: Project zu Stellung der Markt-Stände während dem Directorial Jahr 1807: Situations Plan der Markt Stände auf den Hirschen Gräben im August 1805; [Zürich?], 1807; 2 Manuskriptkarten: mehrfarbig, Tusche und Aquarell; 26 cm x 185 cm und 31 x 79 cm. (Ausschnitt)
 Signatur: Zentralbibliothek Zürich, MK 316 ([Link](#))

David Herrliberger, 1697-1777: Zürcherische Ausruff-Bilder. Zürich, bey David Herrliberger, 1748-1751; Druckgrafik: Kupferstich und Radierung, handkoloriert; Einzelbild 9,9 cm x 5,2 cm, Blatt 11,1 cm x 17,5 cm. Signatur: Zentralbibliothek Zürich, GSM, AWQ 672



[\(Link\)](#)

5. Epperi, Epperi: Die erste, schönste, beste frucht, Verkauft die magd mit ehr und Zucht.
6. Fisch, Fisch: Nach Gsotnen kommen auf den Tisch Gebratne, bachne, kalte fisch.
7. Kriesi, Kriesi, wänder hüpschi Kriesi: Geringe dunkts für war vermesen, Mit Großen Herren Kirschen esen.



[\(Link\)](#)

44. Boone, Retich: Die Bonen schmecken trefflich gut; Und Retich macht ein frisches Blut.
45. Rüebe, Rüepli: Die sich recht in der Arbeit üben, Bekommen auch den Speck zum Rüben.
46. Zwetschgä ohni Stey: Bey wenig Fleisch gibts oft viel Bein, Kommt, kauffet Zwetschgen ohne Stein.



23. AMELÄ MÄHL, AMELÄMÄHL.

*In Zürich braucht man ohne Fehl,
Des Jahrs viel Centner Amelmehl.*

24. FÜRSTEI, FÜRSTEI.

*Man schlägt aus Steine leicht ein Feuer,
Ey! wär nur nicht das Holz so theur!*

25. EYER, EYER.

*Kaum sind die Eyer all so gleich,
Wie nach dem Tod der Arm und Reich.*

[\(Link\)](#)

23. Amelämähl*, Amelämähl: In Zürich braucht man ohne Fehl, Des Jahrs viel Centner Amelmehl.

24. Fürstei, Fürstei: Man schlägt aus Steinen leicht ein Feuer, Ey! wär nur nicht das Holz so theur!

25. Eyer, Eyer: Kaum sind die Eyer all so gleich, Wie nach dem Tod der Arm und Reich.

* Stärke, vom lateinischen Amidonum abgeleitet.



17. BYRÄ, BYRÄ.

*Die Birren wachsen an dem Stiel,
Um sieben Schilling gibt man viel.*

18. WÄGLUGE, HUPFFE, HUPFFE.

*Weglugen kauft man wie die Hopffen,
Um wenig Geld, von armen Tropffen.*

19. BRUNNE-KRESICH, RABÜNTZLI.

*Ich hab Rabüntzli, Brunnekresich.
Wo hast du Oel, Wein oder Eßsich?*

[\(Link\)](#)

17. Byrä, Byrä: Die Birren wachsen an dem Stiel, Um sieben Schilling gibt man viel.

18. Wägluge*, Hupffe, Hupffe: Weglugen kauft man wie die Hopffen, Um wenig Geld, von armen Tropffen.

19. Brunne-Kresich. Rabüntzli**: Ich hab Rabüntzli, Brunnekresich. Wo hast du Oel, Wein oder Eßsich?

* Cichorie, sowohl die angebaute wie die wildwachsende {Wegwarte}.

** Blätter oder Wurzeln verschiedener Pflanzen für Salate.



[\(Link\)](#)

66. Pomeranzen*, Zitronen, gute meyländische Zitronen: Von Pomeranzen und Citronen, Verbraucht man viel, wo reiche wohnen.

67. Wer wil gutä Zundel: Mein Zundel**, Pfeiffe und Tobak, Bedunket mich der gut Geschmack.

68. Schuwachschugle!: Ach! hätte mancher gute Schu! Wachskugeln fänd er bald dazu.

* Orangen. / ** Zündhölzer.



[\(Link\)](#)

112. Kauffet gute Uhren: Die wahr ist gut, ob schon von Holz, Es kommt nicht an auf kostbarn Stolz.

113. Wotteder Wallheisten-Eyer?: Wo findet man dergleichen Eyer? Im Tannen-Wald, und nicht im Weyer.

114. Wildpreht*, Wildpreht! Hirschfleisch**: Das Wildbrät wird im Wald geschossen, In Städten aber wirds genossen.

* Fleisch von jagdfähigen Tieren. / ** Hirschfleisch.



[\(Link\)](#)

50. Kübeli-Milch*: Der Mann ergötzt sich mit der Flaschen, Die andern pflegen Milch zu naschen.
 51. Jungi Gitzli: Ein Gitzlein ist nicht so jung, Es thät gern einen hohen Sprung.
 52. Rosmary: Aus Roßmarin macht man den Kranz, Und den verlehrt man leicht beym Tanz.

* Kübelmilch; möglicherweise handelt es sich um die so genannte Geltenmilch, die Nachmolke mit Zusätzen von frischer Milch und Ziger.



[\(Link\)](#)

118. Santähans Treubli*! Wänder Santähans Treubli!: Dergleichen wachsen zwar in Garten, Doch muß man bis sie reiff sind warten.
 119. Wild Daubä**! wild Daubä!: Wer solche wil, muß ohn Verdrießen, Sie kaufen oder selber Schießen.
 120. Bonästicket! Braucheder äkey Bonästicket?: Man darf die Bonen nicht lang binden, Die selbs sich um die Stecken winden.

* Sankt Johann-Träubchen sind Myrtenbeeren und werden im Herbst geerntet. / ** Tauben.



[\(Link\)](#)

- 145. Wer will a guts iungs Schaaf!: Jungs Schaaf-Fleisch ist theils leicht zu keuen, Theils leicht im Magen zu verdeuen.
- 146. Nielä-Chörbli, Daubennäster-Chörb! Aus Nielen flicht ich körbu-Nester, Heut sind sie nicht so neu als gester.
- 147. Birrhüung! Guts Birrhüung! Aus Birren kan man Honig machen, Das trefflich ist zu vielen Sachen.



[\(Link\)](#)

- 102. Wender frischi spannisch Brötli? Das spannisch Brot ist delicat Dem der den Appetit noch hat.
- 103. Um 12 Schilling en gutä Rotä Wy, der ligt auf Dorf bim ... Abermal en gutä wysä Wy um 10 Schilling der ligt auf Dorf bim ... Des Weinausruffers braucht man nie. Man schmeckt den guten je und je.
- 104. Händer mer keyni Lumpä? Viel lumpen sind zu Stadt uland, Die meisten aber unbekannt.



[\(Link\)](#)

115. Gumpischt*, wänder Gumpischt?: Gebeiztes Obst schmeckt zwar den Mund, Doch ists nicht allen gleich gleich gesund.
116. Wotteder Schnäggä oder Fröschäbey?: Was werden unsre Storgen essen, Wann wir die Froschen aufgefressen.
118. Häydäbeeri**, Häydenbeeri! Chruselbeeri***!: An Staude und auf weiden Häyden, kan man sich an den Beeren weiden.

* Eingemachtes. / ** Heidelbeeren. / *** Holunderbeeren.



[\(Link\)](#)

115. Impeeri, Impeeri: Himbeeren gibt man auch den Gästen, Und braucht sie nicht die Schwein zu mästen.
116. Wysshuner Wild äntä!: Wem zahm Geflügel nicht behagt, Thut wol, wenn er weiß-hühner nagt.
118. Kauffed Kardiviöl und Artischok: Ich lieb die Blumen und den Kern; Die Blätter ißet niemand gern.

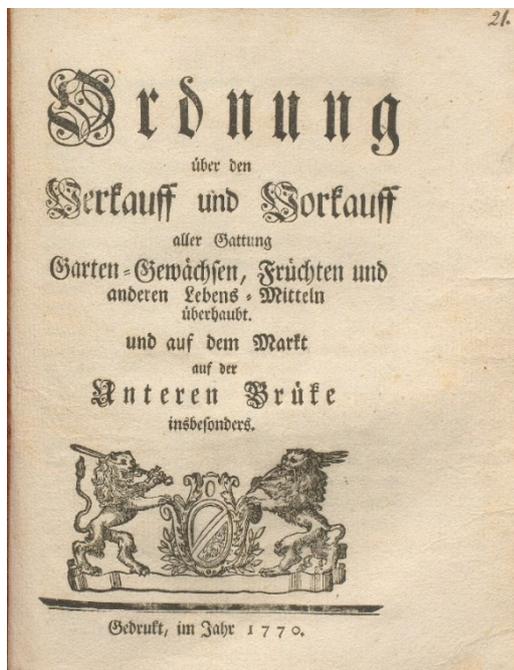


[\(Link\)](#)

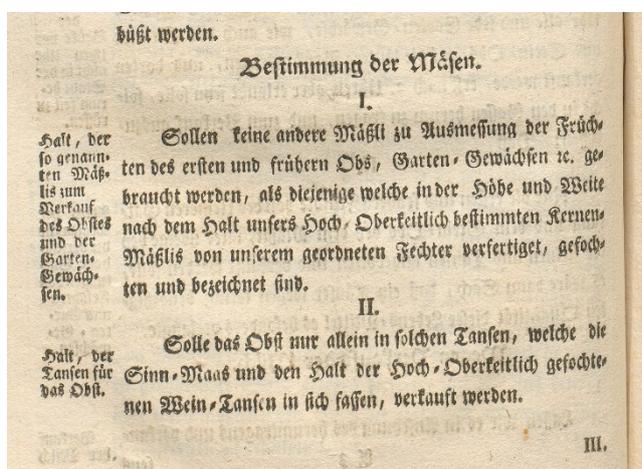
130. Wänder keini Heeräzeicheli,* Viöndli oder Agermonien. Ich sammle Kräuter in den Matten, Theils an der Sonne, theils am Schatten.
131. Chaufft niemä ä keys Dürs**? Öpfelstückli! Birrastückli! Würd nicht im Sommer Obst Gedeerrt, Was würd im Winter aufgezehrt?
132. Chaufft niemed key Zipartä?*** Zipartä! He! Zipartä! Zipartä! Geschmake sind verschiedner Arten Und dem Gesind läst man Ziparten.

* Heeräzeichell: Schlüsselblume; Viöndli: Veilchen; Agermonien: Ackerkraut.
** Dörrobst. / *** Schnaps von Schlehdorn.

Die Erläuterungen zu einzelnen Begriffen sind dem Schweizerischen Idiotikon entnommen. [\(Link\)](#)
Weitere Ausruf-Bilder von David Herrliberger siehe: www.swisscollections.ch. [\(Link\)](#)



Zürich, Stadtkanzlei: Ordnung über den Verkauf und Vorkauf aller Gattung Garten-Gewächsen, Früchten und anderen Lebens-Mitteln überhaupt und auf dem Markt auf der unteren Brücke insbesondere.
 [Zürich]: [Verlag nicht ermittelbar], gedruckt im Jahr 1770; 8 Seiten; 22 cm (4°).
 Signatur: Zentralbibliothek Zürich, 31.83,21 ([Link](#))

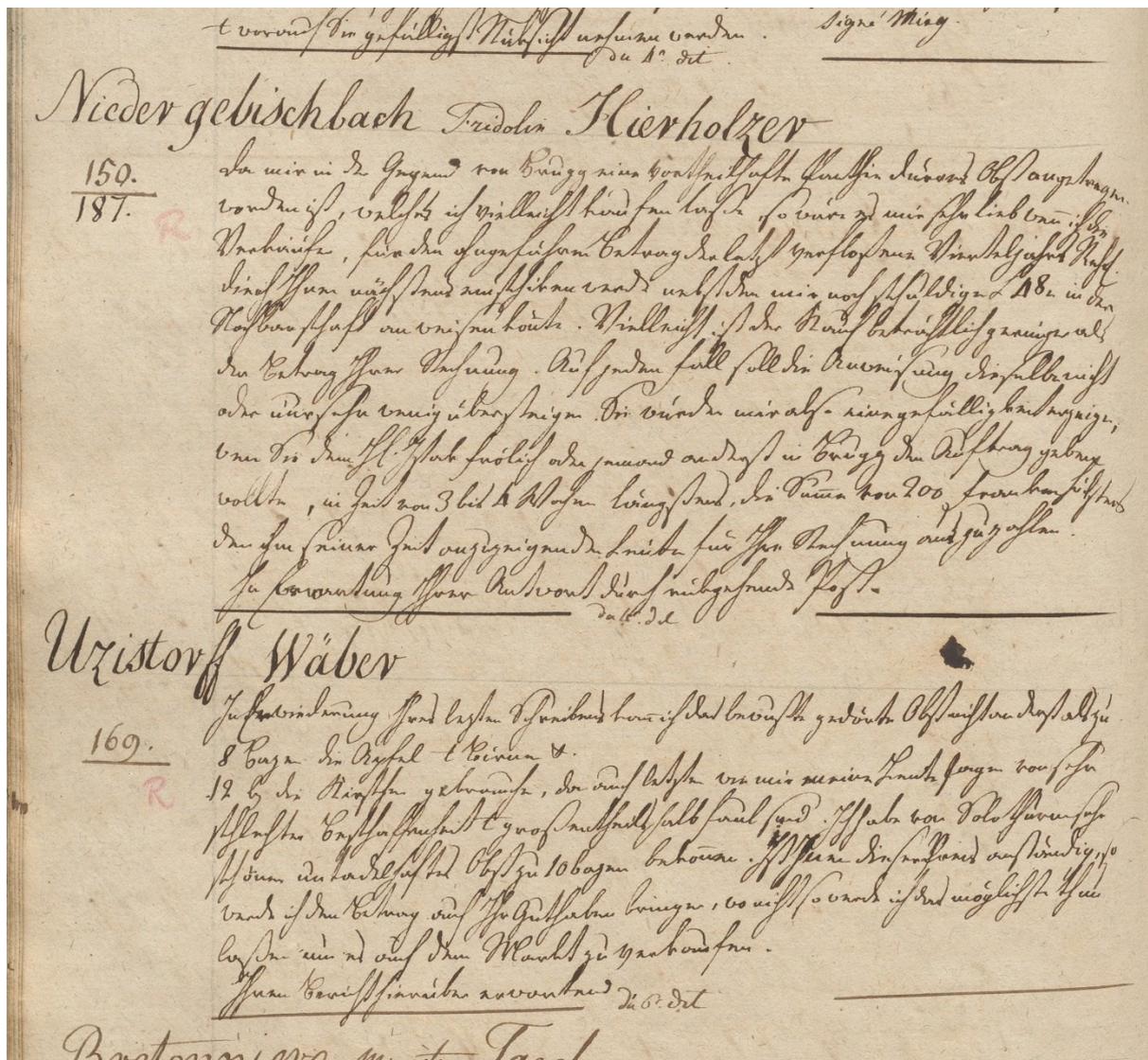


Seite 6 (Ausschnitt)

Transkription

[...] Bestimmung der Mäßen. / I. / [Linke Spalte: Halt, der so genannten Mäßlis zum Verkauf des Obstes und der Garten-Gewächsen.] / Sollen keine andere Mäßli zu Ausmessung der Früch- / ten des ersten und frühern Obs, Garten-Gewächsen etc. ge- / braucht werden, als diejenige welche in der Höhe und Weite / nach dem Halt unsers Hoch-Oberkeitlich bestimmten Kern- / Mäßlis von unserem geordneten Fechter verfertigt, gefoch- / ten und bezeichnet sind. / II. / [Linke Spalte: Halt, der Tansen für das Obst.] / Solle das Obst nur allein in solchen Tansen, welche die / Sinn-Maas und den Halt der Hoch-Oberkeitlich gefochte- / nen Wein-Tansen in sich fassen, verkauft werden.

Weitere Marktordnungen finden sich auf e-rara.ch, der Plattform für digitalisierte Drucke aus Schweizer Institutionen. ([Link](#))



Copie de Lettres de l'Institut Pestalozzi; Band 2: 11 Novembre 1808 - 24 Mars 1810; [Yverdon-les-Bains], 1808-1810; 564 Seiten; 33 cm x 21 cm.

Signatur: Zentralbibliothek Zürich, Ms Pestal 1442 ([Link](#))

Transkription

du 4e Juillet 1809.

[...]

du 4e dit

Niedergebischbach Fridolin Hierholzer

Da mir in der Gegend von Brugg eine vortheilhafte Parthie dürres Obst angetragen / worden ist, welches ich vielleicht kaufen lasse, so wäre es mir sehr lieb wenn ich die / Verkäufe, für den ongefähren Betrag der letzt verflossnen Vierteljahrs Rech[nung] / die ich Ihnen nächstens einschicken werde, nebst den mir noch schuldigen £ 48. in der / Nachbarschaft anweisen könnte. Vielleicht ist der Kauf beträchtlich geringer als / der Betrag Ihrer Rechnung. Auf jeden Fall soll die Anweisung dieselbe nicht / oder nur sehr wenig übersteigen. Sie würden mir also eine gefälligkeit

erzeigen, / wen Sie dem H[errn] Jsak Frölich oder jemand anderst in Brugg den Auftrag geben / wollte, in Zeit von 3 bis 4 Wochen längstens, die Summe von 200 franken höchstens / den ihm seiner Zeit anzuzeigende Leute für Ihre Rechnung auszuzahlen. / In Erwartung Ihrer Antwort durch rückgehende Post.

du 4e dit

Uzistorff Wäber

In Erwiderung Ihres lezten Schreibens kann ich das bewusste gedörte Obst nicht anderst als zu / 8 Bazen die Apfel & Biren etc. / 12 b[a]z[en] die Kirschen gebrauchen, da auch letzten wie mir meine Leute sagen von sehr / schlechter Beschaffenheit & grossentheils halb faul sind. Ich habe von Solothurn sehr / schönen untadelhaftes Obst zu 10 bazen bekommen. Ist Ihnen dieser Preis anständig, so / werde ich den Betrag auf Ihr Guthaben bringen, wo nicht so werde ich das möglichste thun / lassen um es auf dem Markt zu verkaufen. / Ihren Bericht hierüber erwartend.



Zürich - Bahnhofstrasse und Bahnhof (Markttag)

[Anonym]: Zürich, Bahnhofstrasse und Bahnhof (Markttag). [Schweiz]: [Verlag nicht ermittelbar], [zwischen 1899 und 1904], Ansichtskarte: Photochrom; 8,8 cm x 14 cm.
Signatur: Zentralbibliothek Zürich, Ansichtskarten, ZH, Kreis 1:K, 96 ([Link](#))



[Anonym]: Stadthausplatz mit Markt. [Zürich], 1880; Fotografie: Silbergelatineabzug; 11,9 cm x 16,2 cm. Signatur: Zentralbibliothek Zürich, GSM, Roe 2.2.23,7 ([Link](#))

Im Vordergrund sind Korbwaren und Weissküferarbeiten zu erkennen. Der Platz ist heute von Kappelerhof und Metropol überbaut. Zum Begriff »Weissküferei« siehe: www.wikipedia.org. ([Link](#))

Chris Bünter